

Ich versende regelmäßig umfangreiche Akten. Was ist dabei hinsichtlich der Verpackung zu beachten?

Haben Sie Ihre Akten schon einmal gewogen? Papier ist sehr schwer, leider oft zu schwer für einfache Papierumschläge.

Die Alternative sind Versandhüllen aus reißfesten papierähnlichen Werkstoffen, Well- oder Vollpappe, gepolsterte Versandtaschen oder kleine Versandfaltschachteln.

Wenn Sie nichts anderes zur Hand haben, verstärken Sie bitte alle Ränder Ihres Papierumschlages und alle Klebelaschen mit breitem handelsüblichem Packband.

Reichen die Original-Geräteverpackungen zum Versenden von Elektrogeräten zum Beispiel zu Reparaturzwecken aus?

Verwenden Sie für den Versand von elektrischen oder elektronischen Geräten bitte nicht nur die Original-Verpackung, in der Sie das Gerät auch gekauft haben.

Die Originalverpackung ist meistens nur für den Transport in Großbinden (Palette, Container usw.) ausgelegt. Eine Palette mit 700 - 800 kg Gewicht lässt sich nur mit Hubwagen oder Gabelstapler bewegen. Dementsprechend dünn können die Polster der einzelnen Verpackungen dimensioniert werden.

Im Versand werden die Pakete dagegen einzeln über Förder- und Verteilanlagen bearbeitet. Hier kommen andersartige Belastungen auf die Einzelsendungen zu, so dass die Originalverpackungen allein oft nicht ausreichen.

Bitte setzen Sie die Originalverpackung deshalb allseitig gut gepolstert in eine weitere stabile Versandverpackung ein!

Was ist beim Paketversand von Leichtmetallfelgen zu berücksichtigen?

Leichtmetallfelgen sind insbesondere im Randbereich in hohem Maße transportempfindlich.

Um Beschädigungen im Paketversand auszuschließen, muss der Felgenrand durch Verwendung eines leistungsfähigen Polstermaterials (zum Beispiel Schaumkunststoffe wie EPP oder EPS) besonders geschützt werden.

Handelsübliche Verpackungslösungen (wie zum Beispiel Versandfaltschachtel mit Ringeinlagen jeweils aus Wellpappe) sind ursprünglich für den palettengebundenen Versand konzipiert. Für den Paketversand reichen sie jedoch nicht aus!

Einzelversandtaugliche Verpackungslösungen sollten Sie immer in Zusammenarbeit mit Ihrem Verpackungslieferanten erarbeiten.

Sollte dieser keine geeignete Lösung anbieten können, sprechen Sie bitte uns dieserhalb an!

Sind Druckgaspackungen (Spraydosen, Aerosoldosen) zur Postbeförderung zugelassen?

Ja, sofern sie weder ätzende, giftige oder giftig oxidierende Gase enthalten.

Die Mengengrenzungen betragen 1.000 ml je Druckgaspackung und 10.000 ml je Versandstück. Nach einzelvertraglicher Regelung beträgt die Mengengrenzung 30 kg Bruttomasse je Versandstück.

Die Sendungen müssen mit der UN-Nummer 1950 gekennzeichnet werden. Der Austritt des Inhaltes ist bei Druckgasverpackungen relativ selten.

Sofern Druckgasverpackungen mit gleichartigen oder anderen Inhalten in einem Versandstück zusammengepackt werden, sind jedoch Eindellungen nicht abzuschließen.

Deshalb sind polsternde Trenneinlagen, z. B. Wellpappe, Luftpolsterfolie, o. ä. zwischen den Inhaltsteilen und zur Außenverpackung hin erforderlich.

Sind Gasfeuerzeuge zur Paketbeförderung zugelassen?

Nein, da im Kapitel 3.4 des ADR hierfür keine Kleinmengenregelung anwendbar ist. Nur für den Versand von einem Gasfeuerzeug pro Sendung ist bei Einhaltung bestimmter Bedingungen die Paketbeförderung möglich.

Was ist bei der Paketbeförderung von Anstrichstoffen zu beachten?

Wasserverdünnbare Anstrichstoffe unterliegen in der Regel nicht den Vorschriften des ADR und somit keinen besonderen Regelungen für die Paketbeförderung.

Enthalten die Anstrichstoffe jedoch brennbare Lösemittel und weisen sie einen Flammpunkt von weniger als 61° Celsius auf, unterliegt der Transport den Vorschriften des ADR.

Oft sind Anstrichstoffe in die Klasse 3, Klassifizierungscode F1, Verpackungsgruppe III, eingestuft. Sie sind dann bis höchstens 3 Liter je Dose und 6 Liter je Versandstück zur Postbeförderung zugelassen. Nach einzelvertraglicher Regelung betragen die Mengengrenzungen für diese Stoffe 5 Liter je Dose und 31,5 kg Bruttomasse je Versandstück.

Die Sendungen sind mit der jeweiligen UN-Nummer zu kennzeichnen. Um ein Öffnen der Dosen während des Transportes zu vermeiden, sollten Deckelsicherungen (Klammern oder Sprengringe) verwendet werden. Wenn mehrere Dosen in einem Paket zusammengepackt werden, sollten sie untereinander sowie zur Außenverpackung gepolstert werden, um Eindellungen zu vermeiden.

Kann medizinisches Untersuchungsgut versandt werden?

Diagnostische Proben und biologische Produkte sind in Paketen nur zugelassen, wenn die Inhaltsstoffe in die Risikogruppe 1 der Klasse 6.2 des ADR eingestuft sind. Für Medizinisches Untersuchungsgut und Biologische Produkte sind nur Verpackungen zugelassen, die vom Verpackungsaufbau der Verpackungsanweisung P650 ADR entsprechen.

Können Patronen mit Explosivstoff für Waffen und Feuerwerkskörper mit der Post versandt werden?

Leider nein, da im Kapitel 3.4 des ADR hierfür keine Kleinmengenregelung enthalten ist.

Welchen Inhalt darf ich mit einem Paket nicht verschicken?

Folgende Inhalte sind vom Versand ausgeschlossen (siehe auch die AGB's):

- Sendungen, deren Inhalt, äußere Gestaltung, Beförderung oder Lagerung gegen ein gesetzliches oder behördliches Verbot verstoßen oder, ohne Abschluss einer entsprechenden speziellen Einzelvereinbarung, besondere Einrichtungen, Sicherheitsvorkehrungen oder Genehmigungen erfordern;
- Sendungen, durch deren Inhalt oder äußere Beschaffenheit Personen verletzt, infiziert oder Sachschäden verursacht werden können;
- Sendungen, die lebende Tiere, Tierkadaver oder Teile derselben, Körperteile oder sterbliche Überreste von Menschen enthalten; ausgenommen sind Urnen sowie unter bestimmten Voraussetzungen wirbellose Tiere, medizinisches und biologisches Untersuchungsmaterial;
- Sendungen, deren Beförderung und/ oder Lagerung gefahrgutrechtlichen Vorschriften unterliegt;
- Sendungen mit einem Wert von mehr als 25.000 EUR brutto;
 - - Sendungen, die Geld, Edelmetalle, Schmuck, Uhren, Edelsteine, Kunstgegenstände, Antiquitäten, Unikate und sonstige Kostbarkeiten, Scheck-, Kreditkarten, gültige Briefmarken, gültige Telefonkarten oder andere Zahlungsmittel oder Wertpapiere, für die im Schadensfall keine Sperrungen sowie Aufgebots- und Ersatzverfahren durchgeführt werden können, im Gesamtwert von mehr als 500 EUR enthalten. Für diese so genannten Valoren der Klasse II ist die Einlieferung auf 500 EUR pro Empfänger und Tag beschränkt, auch wenn es sich um mehrere Sendungen handelt.